

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung „Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biberg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Markt Kipfenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.03.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biberg mittels Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde am 01.04.2024 im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg ortsüblich bekanntgemacht.

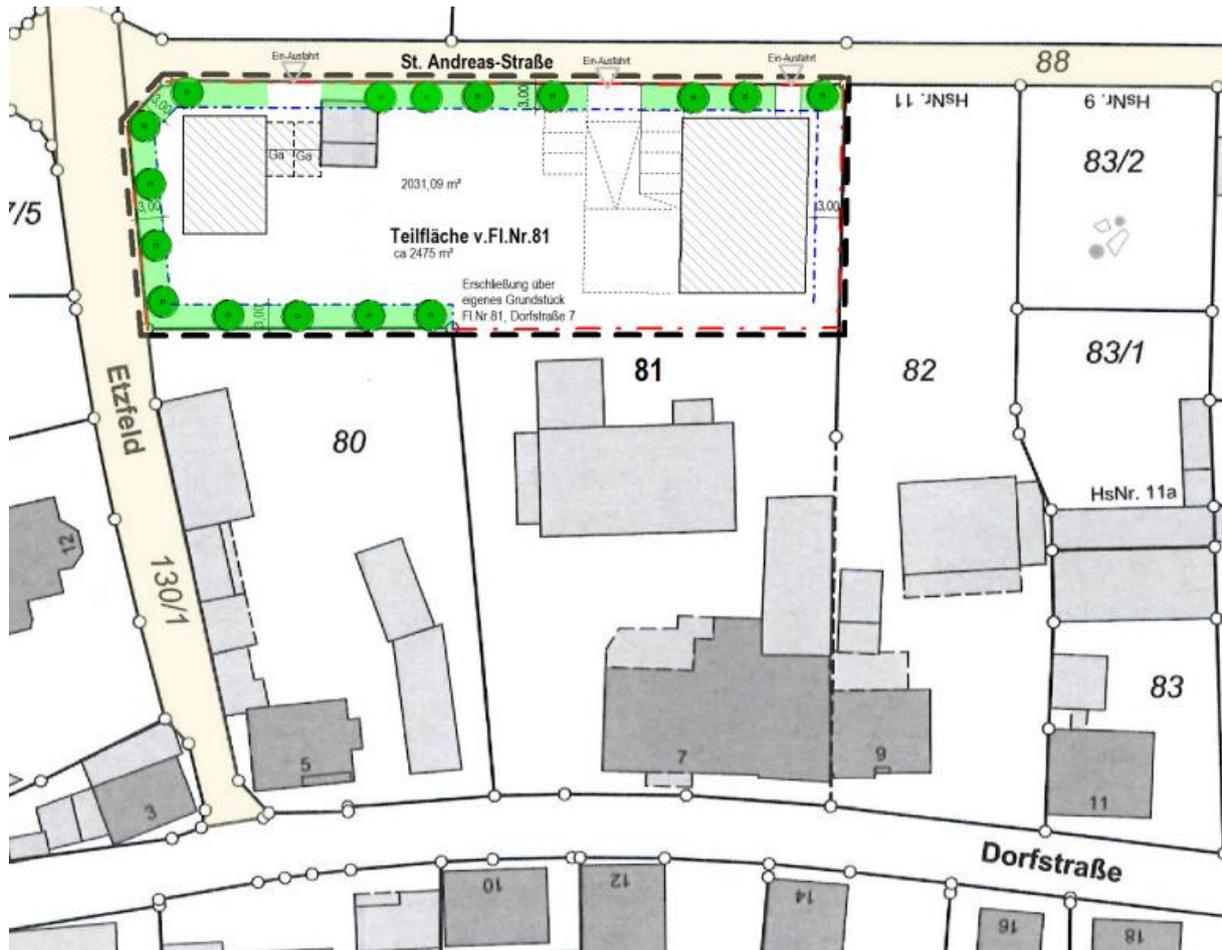
Der Marktgemeinderat des Marktes Kipfenberg hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die vorgelegten Vorentwürfe samt Anlagen und Begründung vom 06.03.2024 nach § 2a Abs. 1 BauGB der Einbeziehungssatzung gebilligt und beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Planentwürfe, Begründung und Anlagen waren in der Zeit vom 10.04.2024 bis 13.05.2024 den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme und der Bürgerschaft nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsicht bereitgelegt, mit der Bitte um Äußerung und Mitteilung von Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.07.2024 abgewogen, sodass die geänderten Planentwürfe und Anlagen im Anschluss zur Fortführung des Verfahrens gebilligt wurden.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 13.10.2024. Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 01.08.2025 bis 02.09.2024. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.01.2025 untereinander und gegeneinander abgewogen. Da die Anpassungen der Unterlagen umfangreicher waren hat der Marktgemeinderat in selbiger Sitzung beschlossen, noch nicht den Satzungsbeschluss zu fassen, sondern nochmals die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit den angepassten Unterlagen vom November 2024 durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Begründung erstellt, die die Eingriffe und Prognosen über die Auswirkungen dieser Planung aufzeigt.

Der Geltungsbereich umfasst die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Der Öffentlichkeit wird hiermit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur Einbeziehungssatzung für die Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg gegeben. Die Planentwürfe und Begründungen nach § 2a Abs. 1 BauGB und Anlagen können in der Zeit vom 10.02.2025 bis 14.03.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kipfenberg, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg, oder auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter [www.kipfenberg/bauleitplanung/](http://www.kipfenberg/bauleitplanung/) von jedermann eingesehen werden. Die Planentwürfe und die Begründungen werden auf Wunsch erläutert. Der Öffentlichkeit wird bis zum 14.03.2025 die Möglichkeit gegeben sich zu den Bauleitplanentwürfen und zur Begründung zu äußern und wird gebeten Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind per Post an den Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg oder per E-Mail ( [bauamt@markt-kipfenberg.de](mailto:bauamt@markt-kipfenberg.de)) zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kipfenberg, 01.02.2025

Gez.  
Christian Wagner  
Erster Bürgermeister